

Name und Anschrift der Versicherung / Versicherungsschein-Nr.

VERSICHERUNGSBESTÄTIGUNG

Für die Genehmigung einer Ausnahme gemäß § 70 Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) wird bestätigt, dass **mindestens** folgender Versicherungsschutz für das Fahrzeug / die Zugkombination vorliegt:

	Fahrzeug	Anhänger
Fahrzeugart		
Hersteller		
Typ		
Fzg.-Ident-Nr.		
Amtl. Kennzeichen		
Fzg.-Halter		
Beantragte Ausnahme gem. § 70 StVZO		

Selbstfahrende Arbeitsmaschine (§ 3 Abs. 2 Nr. 1a FZV), deren bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit 20 km/h nicht übersteigt und die zulassungsfrei ist:

- Betriebshaftpflicht mit einer Deckungssumme je Schadensereignis von 500.000 € für Sach-, 50.000 € für Vermögens- und 2,5 Mio. € pro Person für Personenschäden (bei 3 und mehr Personen max. 7,5 Mio. €); auch für den Betrieb auf öffentlichen Straßen.

Zulassungspflichtiges Fahrzeug oder Zugkombination:

- Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme in unbegrenzter Höhe für Sach- und Vermögensschäden; bei Personenschäden max. 3,75 Mio. € pro Person je Schadensereignis

oder

- Haftpflicht über die gesetzlich vorgeschriebene Mindest-Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung hinaus für Schäden aus Verschulden mit einem Deckungssumme in Höhe von mindestens 25 Mio. €; bei Personenschäden max. 3,75 Mio. € pro Person je Schadensereignis.

Der Deckungsschutz gilt auch für den Betrieb des Fahrzeugs auf öffentlichen Straßen mit der durch die Ausnahme nach § 70 StVZO genehmigten technischen Änderung. Der Versicherer zeigt der zuständigen Zulassungsbehörde Veränderungen hinsichtlich des Versicherungsschutzes umgehend an.

Ort, Datum

Stempel und Unterschrift der Versicherung